



## Empfehlung

# TAUGLICHKEITSUNTERSUCHUNGEN

für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren

## 1. Untersuchungsumfang und Befund

### 1.1. Allgemeine Einsatztauglichkeit

Umfang: Klinische Untersuchung, Visusprüfung und Hörtest

Klinische Untersuchung :

internistischer Status

orthopädischer Status

Visusprüfung: mit Sehtafel

normale Sehleistung

(gegebenenfalls durch Korrektur mit Brille bzw. Kontaktlinse)

Normales Farbsehen

Hörtest: Konversationssprache > 6 Meter

#### 1.1.1. Eingeschränkte allgemeine Einsatztauglichkeit

Alle Erkrankungen, die unvorhersehbare Bewusstseinsstörungen oder Bewusstlosigkeit hervorrufen (Epilepsien, insulinpflichtige Diabetes mellitus...) sowie,

- körperliche Behinderung,
- Schwerhörigkeit,
- bekannte koronare Herzkrankheit,
- Farbenuntüchtigkeit wegen Flammen- und Rauchbeobachtung.

### 1.2. Atemschutz- u Schutzanzugtauglichkeit (Schutzstufe III / IV)

#### 1.2.1. Erstuntersuchung u. Folgeuntersuchung

Umfang: Kurzanamnese, Ergometrie, Spirometrie

- o **Ergotest** 6 Minuten mit 175 Watt als Blockbelastung,  
3 - 5 Minuten Nachbelastung

Alternativ: stufenweise Belastung bis mindestens 200 Watt. Dauer der Belastungsstufe 2 Minuten.

Für die Durchführung der Ergometrie gelten die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Ergometrie der Österreichischen kardiologischen Gesellschaft (siehe Anhang).

Fremdbefunde können zur Feststellung der Tauglichkeit herangezogen werden.



- **Spirometrie (FEV1):** FEV1 % VC mindestens 75 % und VC mindestens 75%

Adipositas stellt einen Risikofaktor für ein akutes kardiales oder cerebrales Ereignis unter Belastung dar – entsprechende individuelle Entscheidung des untersuchenden Arztes ist notwendig.

Die Tauglichkeit wird mit entsprechenden Wertungsziffern in das Untersuchungsblatt eingetragen:

### 1.2.2. Wertungsziffern und Untersuchungsintervall für Atemschutztauglichkeit

WZ 1 uneingeschränkt tauglich für 5 Jahre

wenn Proband zwischen 16-50 Jahre alt ist.

wenn Proband älter als 50 uneingeschränkt tauglich für 1 Jahr

WZ 1a tauglich ,

Untersuchung in kürzeren Abständen, wird vom Arzt entsprechend der medizinischen Gründe festgelegt

WZ 2a-c vorübergehend untauglich.

Wiederholungsuntersuchung erfolgt nach Wegfall der Untauglichkeitsgründe auf Wunsch des Probanden.

WZ 3 auf Dauer untauglich .

Untauglichkeitsgründe: Epilepsie, insulinpflichtiger Diabetes mellitus, schweres Asthma, bekannte koronare Herzkrankheit und andere schwere Herzerkrankungen, eingeschränkte allgemeine Einsatztauglichkeit, Suchtkrankheiten, Adipositas, oder wenn aufgrund anatomischer Gegebenheiten keine Maskendichtheit erreicht werden kann.

### 1.2.3. Wertungsziffern und Untersuchungsintervall für Schutzanzugtauglichkeit (Schutzstufe III / IV)

WZ 1 uneingeschränkt tauglich für 3 Jahre

für Probanden bis 45. Lebensjahr

ab dem 46. Lebensjahr tauglich für 1 Jahr

WZ1a bis WZ 3 wie bei Atemschutztauglichkeit

### 1.3. Spezielle Tauglichkeit

Untersuchungsumfang wie unter Punkt 1.2.1

#### 1.3.1. Tauchdienst

Zusätzlich zum oben erwähnten Untersuchungsumfang : HNO-Befund und Lungenröntgen

Nachuntersuchungsintervall (entsprechend der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin):

Proband bis 40 Jahre: 3 Jahre

Proband 41 bis 65 Jahre 1 Jahr



### 1.3.2. Strahlenschutz

Umfang: Kurzanamnese, Auskultation, Ergometrie, Spirometrie, Blutbild

Nachuntersuchungsintervalle wie bei Schutzanzugträger (Schutzstufe III / IV)

## 2. Sonstiges

Jedes Feuerwehrmitglied hat bei der Erstuntersuchung zu unterschreiben, dass es jede schwerwiegende Erkrankung oder Änderung des Gesundheitszustandes unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Feuerwehrkommandanten zur Veranlassung einer ärztlichen Nachuntersuchung zu melden hat. Weiters hat das Feuerwehrmitglied den Einsatzleiter bei einer eventuellen Untauglichkeit zu informieren.

Anamnestische Angaben sind bei jeder Untersuchung vom Probanden mittels Unterschrift zu bestätigen.

Die Untersuchungen sind auf den offiziellen Formularen zur Bestätigung der Tauglichkeit des Landesfeuerwehrverbandes zu dokumentieren und in den Feuerwehren aufzubewahren.

Bei jeder Untersuchung sind die zuletzt gültigen Untersuchungsbögen und Leerformulare mitzubringen.

Bei Nichterreichen der oben angeführten Tauglichkeitsnormen kann der Feuerwehrarzt bzw. der untersuchende Arzt nach Maßgabe des Befundes die bedingte Tauglichkeit mit Ausschluss bestimmter Tätigkeiten feststellen.

Die bedingte Tauglichkeit kann vorübergehend oder dauernd gelten.

Bei Eintritt einer Schwangerschaft sind die ärztlich festgesetzten Einschränkungen, (nur Verwaltungstätigkeit, keine Einsatzfähigkeit, Übungen und keine Teilnahme an Bewerbungen) bis zu Beginn des Mutterschutzes einzuhalten. Ab Beginn des Mutterschutzes sind keine Feuerwehrtätigkeiten auszuüben.

Nach einer schweren Krankheit bzw. nach einer Operation und während der Dauer eines Krankenstandes hat das Feuerwehrmitglied am Einsatz- und Übungsdienst nicht teilzunehmen.

Die Atemschutztauglichkeit für den Atemschutztruppführer und den Schutzanzugträger Schutzstufe III/ IV wird mit 18 Jahren festgesetzt.

Um im Rahmen von Übungen und Einsätzen Erfahrungen zu sammeln, besteht bereits für einen 16jährigen, bei körperlicher und geistiger Eignung, die Möglichkeit die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger zu absolvieren und bei Übungen und Einsätzen als Atemschutzgeräteträger, nicht als Atemschutztruppführer, mitzuwirken.

Mit der Tauglichkeitsuntersuchung wird nur die medizinische Tauglichkeit festgestellt.

Fremdbefunde können zur Feststellung der Tauglichkeit herangezogen werden.

Die Erstatemschutztauglichkeitsuntersuchung berechtigt zur Teilnahme am Modul „Atemschutzgeräteträger“, dafür darf diese Untersuchung nicht älter als 1 Jahr sein.